

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

**Gebührensatzung
der Stadt Freising für den Besuch
der offenen Ganztagschule (OGS) und
der gebundenen Ganztagsklassen (GTK)
an den Grund- und Mittelschulen in Freising
in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising
(OGS/GTK-GebS)**

vom 3. August 2022

§ 1 Gebührenpflicht

Gebühren werden erhoben:

- (1) Für die von der Regierung von Oberbayern nicht bezuschussten Randzeiten in der offenen oder gebundenen Ganztagschule, das sind Montag – Donnerstag nach 16 Uhr und am Freitag nach Schulschluss.
- (2) Für die Betreuung der Schüler*innen an der offenen oder gebundenen Ganztagschule in den Schulferien.
- (3) Der Besuch der OGS und der GTK von Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr ist außerhalb der Ferienzeit grundsätzlich beitragsfrei. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der offenen oder gebundenen Ganztagschule aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) an den Grund- und Mittelschulen in Freising.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der offenen oder gebundenen Ganztagschule und besteht grundsätzlich für ein Betreuungsjahr für die Monate September bis Juli des Folgejahres. Dies gilt auch während der Schulferien.
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen entsteht die Gebührenschuld mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die offene oder gebundene Ganztagschule. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene oder gebundene Ganztagschule, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden folgt.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der offenen oder gebundenen Ganztagschule werden jeweils am ersten Werktag eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Freising eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren in den Randzeiten i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Randzeiten in der offenen oder gebundenen Ganztagschule.
- (2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung im Sinne von § 6 Abs. 2 wird zusätzlich je gebuchter Ferienwoche erhoben und errechnet sich aus der gebuchten Betreuungszeit.
- (3) Die Gebühren werden einheitlich erhoben, es erfolgt keine Unterscheidung nach der Anzahl der betreuten Kinder in der Familie. Das Buchungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres, bzw. für die Ferienbuchung im August zum 31.08. des Folgejahres.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die offenen und gebundenen Ganztagsbetreuungsangebote für die „Randzeiten“ werden pro Monat wie folgt festgelegt:

a.	Für die Betreuung von Mo bis Do von 16 Uhr – 17Uhr an	
-	2 Tagen / Woche (2 Stunden)	€ 17,50
-	3 Tagen / Woche (3 Stunden)	€ 26,50
-	4 Tagen / Woche (4 Stunden)	€ 35,00
b.	Für die Betreuung Grundschule am Freitag nach Schulschluss	
-	bis 14 Uhr (3 Stunden)	€ 26,50
-	bis 16 Uhr (5 Stunden)	€ 44,00
-	bei Schulende 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (3 Stunden)	€ 26,50
c.	für die Betreuung Mittelschule am Freitag nach Schulschluss	
-	bis 16 Uhr (3 Stunden)	€ 26,50

- (2) Die Gebühren für die Ferienbetreuung der offenen und gebundenen Ganztagsbetreuung werden wie folgt festgelegt:

	Für eine Woche Betreuung in den Schulferien	
-	von 8 Uhr – 14 Uhr (6 Stunden)	€ 61,00
-	von 8 Uhr – 16 Uhr (8 Stunden)	€ 83,00

- (3) Die Gebühren nach Abs.1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat zu ermäßigen. Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.
- (4) Bei jeder Änderung der Buchungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahrs bzw. zum Monatsanfang zu buchen. Die Mittagsverpflegung wird über den jeweiligen Dienstleister direkt mit den Eltern abgerechnet.
- (6) Bei einer Ferienbetreuung muss das Mittagessen für die Betreuungszeit mitgebucht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft

Freising, den 03.08.2022



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister